

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma REMA Fügetechnik GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag und auch für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung, selbst wenn eine Bezugnahme künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.
2. Der Kunde erklärt hiermit, dass selbst wenn in seinen Schriftsätzen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen seines Hauses verwiesen ist bzw. in seinen Vertragsunterlagen darauf verwiesen wurde, dass er hiermit auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich verzichtet.

II. Angebot / Annahme

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sie stellen im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den Kunden dar.
2. Der Vertrag kommt erst dann wirksam zustande, wenn wir das Angebot des Kunden (Auftrag/Bestellung) schriftlich angenommen haben, ansonsten durch die Ausführung des Auftrages oder die Bestellung durch uns. Der Kunde ist an sein Angebot 4 Wochen ab Eingang bei uns gebunden.
3. Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt ausdrücklich nach dem Inhalt unserer Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung.
4. Eine Verpflichtung zu nachträglichen Änderungswünschen des Kunden unsererseits besteht nicht. Soweit eine gesonderte Vereinbarung kulanweise diesbezüglich getroffen wird, bedingt dies automatisch Mehrkosten, die wir in diesem Fall dem Kunden in Rechnung stellen können.

III. Urheber- / Nutzungs- / Eigentumsrecht

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Werkzeugen, Formen und allen anderen von uns dem Kunden zur Verfügung gestellten Sachen sowie Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich zwischen uns und dem Kunden vereinbart.
2. Sämtliche Sachen und Unterlagen unsererseits, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits dem Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird bzw. beendet ist, auf Verlangen uns unverzüglich zurückzugeben.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Software.

IV. Lieferung und Leistung

1. Wünsche des Kunden hinsichtlich von Lieferterminen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Evtl. genannte Termine sind unverbindlich und gelten weder als Fixtermine im Rechtssinne, noch als Termine, die den Verzug des Hauses begründen. Sollten gesondert Lieferfristen vereinbart werden, die von dem Eingang evtl. erforderlicher Unterlagen des Kunden abhängen, so beginnen diese Lieferfristen erst mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen des Kunden bei uns zu laufen (z.B. Zeichnungen, Maße, Schablonen, Werkzeuge etc.).
2. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk oder ab Lager. Sollte eine Anlieferung durch unsere Fahrzeuge vereinbart sein oder mit Fahrzeugen des Lieferwerks, ändert dies nichts am Gefahrenübergang der Ware ab Werk oder ab Lager. Auch eine Kostenübernahme bei Lieferung durch eine Spedition ändert daran nichts. Das Abladen ist vom Kunden auf sein eigenes Risiko zu besorgen. Erforderliche Abladevorrichtungen und Arbeitskräfte sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Soweit wir eine Hilfestellung bei dem Abladevorgang stellen, ändert dies nichts an der Übernahme der Leistungsgefahr bei dem Abladen durch den Kunden. Die in Anspruch genommenen Mitarbeiter unsererseits werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Kunden tätig. Wir sind jedoch berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig ob vom Kunden oder vom Lieferwerk bestellt – geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Frankolieferungen. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Kunde nachweisen kann, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte.
4. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage durch uns am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb gelten grundsätzlich die oben stehenden Regelungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart.
5. Macht eine vom Kunden zu vertretene Verzögerung der Auslieferung die Einlagerung der Ware bei uns erforderlich, geschieht die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Das Gleiche gilt bei Verzögerungen des mit dem Beginn der Durchführung der Aufstellung oder der Montage, der Übernahme im eigenen Betrieb oder des Probetriebes aus vom Kunden zu vertretenden Gründen.
6. Sofern unsere Lieferanten bezüglich der Ware branchenübliche Toleranzen beanspruchen, insbesondere bezüglich Farb- und Strukturabweichung, gelten diese auch für die Verträge mit unserem Kunden als Beschaffenheit vereinbart. Der Kunde kann jederzeit die Bedingungen unserer Lieferanten bezüglich Toleranzabweichungen auf Verlangen einsehen.
7. Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns (auch bei Liefer- und Leistungsverzug) haben wir grundsätzlich eine zusätzliche zeitliche Toleranz von 4 Wochen durch den Kunden zur Erfüllung eingeräumt. Erst ab diesem Ablauf ist der Kunde berechtigt, bei Schlecht- oder Nichtleistung eine Nacherfüllungsfrist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu setzen.

V. Aufstellung und Montage

- Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:
1. Der Kunde hat auf seine Kosten alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge zu stellen. Das Gleiche gilt für die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel sowie Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung. Darüber hinaus gilt dies auch bei der Montagestellung für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge u.s.w. erforderlichen Geräte. Weiterhin hat der Kunde genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume zu stellen und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen zu stellen. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unserer Ware und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahme zu treffen, die er zum Schutz der eigenen Waren sowie Mitarbeiter ergreifen würde. Der Kunde hat ferner Schutzkleidung, Schutzvorrichtungen auf seine Kosten zu stellen, die insbesondere in Folge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich werden.
 2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretene Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als wirksam erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen wird.

VI. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Vergütung

1. Soweit eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart ist, so gilt die am Tage der Lieferung von uns grundsätzlich geforderte Vergütung. Ist eine bestimmte Vergütung vereinbart, so sind wir zu einer angemessenen Anpassung berechtigt, wenn sich die Entwicklungskosten, Gestehungskosten, insbesondere Löhne und Materialpreise nach Vertragsschluss ändern. Beträgt die Preisanhebung mehr als 20 %, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, auszuüben innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung.
2. Wir sind berechtigt, bis zur Höhe des vereinbarten Vertragspreises im angemessenen Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung der Aufforderung nachkommt, so sind wir bis zur Bezahlung von sämtlichen Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Der Nachweis des Zugangs der Abschlagsrechnung gilt als erbracht mit dem Nachweis der Absendung der Abschlagsrechnung bei uns unter Hinzurechnung von 2 Werktagen. Ferner ist es uns ausdrücklich gestattet, Teilleistungen zu erbringen, soweit die Annahme derselben für den Kunden zumutbar ist. In diesem Fall ist der Kunde zur sofortigen Zahlung der erbrachten Teilleistung verpflichtet.
3. Unsere Rechnungen sind, sofern keine einzelvertraglich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Regulierung durch Wechsel bedarf darüber hinaus einer gesonderten vorherigen Vereinbarung mit uns. Dabei gehend die Diskontspesen, Wechselspesen und sonstige Kosten zu Lasten des Kunden.

VIII. Zurückbehaltungsrecht

Mit Ansprüchen gegen uns kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Das bloße Schweigen auf die Geltendmachung eines Anspruches durch den Kunden stellt keine Anerkennung oder Unstrittigkeitsstellung dar.

IX. Zahlungsverzug

1. Leistet der Kunde fällige Zahlungen (auch Abschlagszahlungen) nicht, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die nicht länger als 2 Wochen zu sein braucht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen und/oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Bei Verzug des Kunden sind wir weiterhin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich über dem Basiszinssatz des EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Alle unsere Ansprüche werden sofort fällig bei Wechselprotesten des Kunden, bei Zahlungseinstellung, bei Liquidation des Kunden und bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Darüber hinaus sind wir, wenn uns eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit seitens des Kunden in angemessener Art und Weise vorgekommen wurde.

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma REMA Fügetechnik GmbH

X. Sachmängelhaftung

1. Sachmängelansprüche verjähren in 6 Monaten. Soweit eine solche Beschränkung der Sachmängelanspruchsverjährung rechtlich unwirksam sein sollte, gilt eine Verjährung von 12 Monaten vereinbart.
2. Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Fehlmängel oder Falschliefereung, sind spätestens binnen 2 Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitere Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben ausdrücklich unberührt.
3. Als Produktbeschaffenheit vereinbart gelten auch Abweichungen, die unerheblich von der üblichen Beschaffenheit bis zu 20 % vorliegen. Weiterhin gilt als Produktbeschaffenheit vereinbart eine Abweichung von bis zu 20 % über den branchenüblichen Toleranzen. Die Vereinbarung der Produktbeschaffenheit beinhaltet auch produktions- und materialbedingte Erscheinungen, da diese technisch nicht vermeidbar sind.
4. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weitergehender Ansprüche durch Nacherfüllung oder Neulieferung. Kann der Mangel nach zweimaliger angemessener Fristsetzung nicht beseitigt werden und wird auch die Ersatzlieferung durch uns verweigert, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Für Schadensersatzansprüche gelten die besonderen Bestimmungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Ansprüche des Kunden gegenüber uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestehen nur insoweit, soweit der Kunde dem Dritten gegenüber aus zwingenden gesetzlichen Ansprüchen heraus unter Verwendung aller möglicher Einwendungen und Einreden zur Erfüllung verpflichtet war.
6. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien können nach vorheriger Abstimmung mit uns verarbeitet werden. Eine Sachmängelhaftung für dabei auftretende Mängel der Gesamtleistung durch uns können wir nicht übernehmen, soweit diese auf die Materialien des Kunden zurückzuführen sind.
7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem Gebrauch, der uns von Anfang an schriftlich mitgeteilt wurde.

XI. Schadensersatzansprüche

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bestimmungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldens-unabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist insoweit jedoch – außer in den Fällen des Satzes 1 – auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

1. Die Haftung unsererseits wird ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat bzw. soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert wird oder zusammen mit einem nicht von uns gelieferten Produkt eingesetzt wird.
2. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den vorliegenden Bestimmungen, soweit nichts geregelt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XIII. Höhere Gewalt

Wir sind berechtigt, bei Betriebsstörung aufgrund höherer Gewalt oder anderen von uns unverschuldeten Hindernissen, wie Aufruhr, Streik oder Aussperrung vom Vertrag zurückzutreten. In allen Fällen des Rücktrittsrechts unsererseits gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt keinerlei Pflichtverletzung unsererseits vor und Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen.

XIV. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung für uns unmöglich wird, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatzansprüche zu verlangen, es sei denn dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb vom Kunden genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

XV. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche unsererseits um mehr als 20 % übersteigen, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist unserem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern in gewöhnlichem Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme unserer Ware berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben ausdrücklich unberührt. Der Besteller ist in diesem Fall dann zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Kunde darf unsere Vorbehaltslieferungen im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören. In diesem Fall erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird. Ist eine der Sache, mit denen verbunden oder vermischt wird, als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird. Der Kunde ist ferner berechtigt, im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes die in unserem Vorbehaltsvermögen stehenden Waren zu be- oder verarbeiten. Dies erfolgt ausdrücklich in unserem Auftrag, so dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Gesamtwert erwerben. In all diesen Fällen verwahrt der Kunde das Eigentum oder Miteigentum ausdrücklich für uns.
6. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum zustehenden Waren gegen seinen Abnehmer zustehenden Vergütungsansprüche an uns ab. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an.
7. Der Kunde ist für uns zu jeder Zeit zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung berechtigt. Wir können diese Ermächtigung jedoch widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden zweifeln lassen sowie fällige Rechnungen unsererseits (auch Abschlagsrechnungen) nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen worden sind.
8. Der Kunde ist verpflichtet, uns umgehend auf erste Anforderung sämtliche Daten, Adressen und Forderungsausstände, die erforderlich sind die Forderung durch uns direkt geltend zu machen, mitzuteilen.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes bzw. sofern die Lieferung ab Lager erfolgt, unserer Lager.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz bzw. der Sitz unserer Niederlassung. Dies gilt auch in allen anderen Fällen, sofern der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Vertragssprache ist Deutsch.

XVII. Anzuwendendes Recht

Sämtliche Verträge mit den Kunden bestimmen sich ausschließlich nach formalem und materiellem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss multinationaler und internationaler Handelsbestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) sowie unter Ausschluss der Normen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischen Rechts in formaler oder materieller Hinsicht führen.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

XIX. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Erklärungen einzelner Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Ein konkludentes Abweichen von diesem Schriftformerfordernis wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.